

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

Revision 2023 (1. Etappe)

Synoptische Darstellung: aktueller / neuer Wortlaut / Bemerkungen

Bern, 04.05.2023

Dokument: 230504_SKOS-RL_Etappe1_2023_genehmigt_SODK.docx

A. Allgemeiner Teil	4		
A.1. Bedeutung und Geltungsbereich	4		
A.2. Ziele der Sozialhilfe	4		
A.3. Prinzipien der Sozialhilfe	4		
A.4. Rechte, Pflichten und Verfahrensgrundsätze	4		
A.4.1. Unterstützte Personen	4		
A.4.2. Sozialhilfeorgane	4		
A.5. Hilfe in Notlagen	4		
B. Persönliche Hilfe	4		
B.1. Zweck der persönlichen Hilfe	4		
B.2. Anspruchsvoraussetzungen	4		
B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe	4		
C. Materielle Grundsicherung	4		
C.1. Zweck der materiellen Grundsicherung	4		
C.2. Anspruchsvoraussetzungen - KORR	5		
C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	7		
C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen	7		
C.3.2. Grundbedarf im Besonderen	7		
C.4. Wohnen	7		
C.4.1. Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen	7		
C.4.2. Besondere Wohnkosten	7		
C.4.3. Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen	7		
C.5. Medizinische Grundversorgung	7		
C.6. Situationsbedingte Leistungen (SIL)	7		
C.6.1. Grundsätze	7		
C.6.2. Bildung	7		
C.6.3. Erwerb	7		
C.6.4. Familie	7		
C.6.5. Gesundheit	7		
C.6.6. Wohnen und Umzug	7		
C.6.7. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)	7		
C.6.8. Weitere SIL	7		
C.7. Auszahlung	7		
D. Leistungsbemessung	8		
D.1. Einnahmen	8		
D.2. Einkommensfreibetrag (EFB)	8		
D.3. Vermögen	8		
D.3.1. Grundsätze und Freibeträge	8		
D.3.2. Grundeigentum	8		
D.3.3. Altersvorsorge	8		
D.3.4. Kindesvermögen	8		
D.4. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten	8		
D.4.1. Eheliche und partnerschaftliche Unterhaltspflichten	8		
D.4.2. Elterliche Unterhaltspflichten - KORR	9		
D.4.3. Verwandtenunterstützung	10		

D.4.4.	Konkubinatsbeitrag	10	E.2.5.	Rückerstattungspflichtige Personen	12
D.4.5.	Entschädigung für Haushaltsführung - KORR	11	E.3.	Falschzahlungen - KORR	12
E.	Rückerstattung	12	E.4.	Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung	13
E.1.	Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen	12	E.5.	Verzicht oder Stundung	13
E.2.	Rechtmässig bezogene Leistungen	12	F.	Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung	13
E.2.1.	Günstige Verhältnisse	12	F.1.	Auflagen	13
E.2.2.	Bevorschusste Leistungen	12	F.2.	Sanktionen	13
E.2.3.	Sicherungsmassnahmen	12	F.3.	Ablehnung und Einstellung von Leistungen	13
E.2.4.	Rückerstattungspflichtige Leistungen	12			

- A. Allgemeiner Teil
 - A.1. Bedeutung und Geltungsbereich Richtlinien
 - A.2. Ziele der Sozialhilfe
 - A.3. Prinzipien der Sozialhilfe
 - A.4. Rechte, Pflichten und Verfahrensgrundsätze
 - A.4.1. Unterstützte Personen
 - A.4.2. Sozialhilfeorgane
 - A.5. Hilfe in Notlagen

- B. Persönliche Hilfe
 - B.1. Zweck der persönlichen Hilfe
 - B.2. Anspruchsvoraussetzungen
 - B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe

- C. Materielle Grundsicherung
 - C.1. Zweck der materiellen Grundsicherung

C.2. Anspruchsvoraussetzungen – KORR

Bisher	Neu	Bemerkungen
Richtlinien		
<ol style="list-style-type: none"> 1 Einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung hat, wer nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, die materielle Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Ansprüchen zu decken. 2 Die Höhe der materiellen Grundsicherung ergibt sich aus der Anzahl Personen einer Unterstützungseinheit, die zusammen in einem Haushalt lebt. 3 Um Schwelleneffekte zu vermeiden, können bei der materiellen Grundsicherung fördernde SIL, IZU und EFB berücksichtigt werden. 4 Um eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden, können Leistungen einmalig gewährt werden, auch wenn das soziale Existenzminimum aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. 		
Erläuterungen		
<p>a) Budgetberechnung ...</p> <p>b) Unterstützungseinheit Der Begriff der Unterstützungseinheit umschreibt die mit einer um Unterstützung ersuchenden Person zusammenwohnenden Personen, für die sie unterhaltspflichtig ist, sei dies wegen elterlichem oder ehelichem Unterhaltsrecht oder wegen dem Unterhaltsrecht zwischen eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>c) Einmalige Leistungen</p> <p>d) Schwelleneffekte</p>	<p>b) Unterstützungseinheit Der Begriff der Unterstützungseinheit umschreibt die mit einer um Unterstützung ersuchenden Person zusammenwohnenden Personen, für die sie unterhaltspflichtig ist, <u>den Haushalt von Einzelpersonen oder zusammenwohnenden Personen, wenn zwischen diesen Unterhaltspflichten bestehen,</u> sei dies wegen elterlichem oder ehelichem Unterhaltsrecht oder wegen dem Unterhaltsrecht zwischen eingetragenen Partnerschaften. <u>Als eigene Unterstützungseinheit gelten junge Erwachsene im Haushalt mit ihren Eltern, selbst wenn wegen</u></p>	<p>In der Praxis hat sich gezeigt, dass die bisherige Definition der Unterstützungseinheit unscharf war und zu Fragen Anlass gegeben hat. Die Formulierung der Unterstützungseinheit wurde deshalb geschärft.</p> <p>Die bisherige Formulierung sieht vor, dass eine Unterstützungseinheit bei Unterhaltspflichten besteht. Daraus entsteht die paradoxe Situation, dass die RL so interpretiert werden konnten, dass junge Erwachsene im Haushalt der Eltern, die einen Antrag auf Unterstützung stellen,</p>

<p>e) Örtliche Zuständigkeit ...</p> <p>f) Zeitliche Zuständigkeit ...</p> <p>g) Materielle Grundsicherung beim Umzug ...</p> <p>h) Selbständigerwerbende ...</p>	<p><u>laufender Ausbildung des Kindes noch eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht.</u></p> <p><u>Wenn Personen mit gemeinsamen Kindern zusammenleben, ohne verheiratet oder als Partnerschaft eingetragen zu sein, bilden diese Personen keine Unterstützungseinheit (z.B. Konkubinate mit gemeinsamem Kind). Wenn ein Elternteil über ausreichend Einkommen verfügt, um den Lebensbedarf für sich und das gemeinsame Kind decken zu können, ist das Kind nicht bedürftig und wird nicht in die Unterstützungseinheit des bedürftigen Elternteils aufgenommen.</u></p> <p><u>Wenn in einer Unterstützungseinheit zusammenlebende Personen nach unterschiedlichen Ansätzen unterstützt werden müssen, können getrennte Unterstützungsdossiers geführt werden. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn unterstützte Personen mit Personen aus dem Asylbereich ohne Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe zusammenleben und eine Unterstützungseinheit bilden. Die Grundsätze zur Bemessung der Unterstützung bleiben in diesem Fall aber bestehen, insbesondere sind allfällige Einnahmeüberschüsse der einzelnen Budgets voll in den anderen Budgets der</u></p>	<p>keine Unterstützungseinheit mit den Eltern sind. Wenn aber die Eltern, die mit ihren erwachsenen Kindern in Ausbildung zusammenleben, einen Antrag auf Unterstützung stellen, können sie mit diesen eine Unterstützungseinheit bilden. Dieser Unterschied ist nicht praktikabel und nicht gewollt. Mit der neuen Formulierung wird Klarheit geschaffen.</p> <p>Bezüglich des Konkubinats mit gemeinsamen Kindern erfolgt mit der Ergänzung ebenfalls eine Schärfung der Definition der Unterstützungseinheit.</p> <p>In den bisherigen RL haben Ausführungen gefehlt, wie damit umzugehen ist, wenn in einer Unterstützungseinheit zusammenlebende Personen nach unterschiedlichen Ansätzen unterstützt werden müssen. Dafür besteht aber ein grosser Bedarf in der Praxis. Aus diesem Grund wurde die vorliegende Ergänzung vorgenommen.</p>
---	--	--

	<u>Unterstützungseinheit anzurechnen. Dies gilt nicht bei Einnahmeüberschüssen von Minderjährigen, diese gehören zum geschützten Kindesvermögen nach Art. 318ff. ZGB (D.3.4).</u>	
--	---	--

C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

C.3.2. Grundbedarf im Besonderen

C.4. Wohnen

C.4.1. Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen

C.4.2. Besondere Wohnkosten

C.4.3. Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen - unverändert

C.5. Medizinische Grundversorgung

C.6. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

C.6.1. Grundsätze

C.6.2. Bildung

C.6.3. Erwerb

C.6.4. Familie

C.6.5. Gesundheit

C.6.6. Wohnen und Umzug

C.6.7. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

C.6.8. Weitere SIL

C.7. Auszahlung

D. Leistungsbemessung

D.1. Einnahmen

D.2. Einkommensfreibetrag (EFB)

D.3. Vermögen

D.3.1. Grundsätze und Freibeträge

D.3.2. Grundeigentum

D.3.3. Altersvorsorge

D.3.4. Kindesvermögen

D.4. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

D.4.1. Eheliche und partnerschaftliche Unterhaltspflichten

D.4.2. Elterliche Unterhaltspflichten – KORR

Bisher	Neu	Bemerkungen
Richtlinien		
<p>1 Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.</p> <p>2 Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung.</p> <p>3 Der Unterhaltsanspruch ist nicht durch den Sozialdienst festzulegen. Nach Möglichkeit ist eine Vereinbarung zur Leistung von Elternbeiträgen zu treffen, die von der KESB zu genehmigen ist. Ist keine Einigung möglich, ist der Anspruch vor dem Zivilgericht geltend zu machen.</p> <p>4 Kommt das Sozialhilfeorgan für die Unterstützung eines unterhaltsberechtigten Kindes auf, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Sozialhilfeorgan über.</p> <p>5 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern, kann eine Anpassung des Unterhaltsanspruchs verlangt werden.</p>	<p>1 Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.</p> <p>2 Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung.</p> <p>3 Der Unterhaltsanspruch ist nicht durch den Sozialdienst festzulegen. Nach Möglichkeit ist eine Vereinbarung zur Leistung von Elternbeiträgen zu treffen, die von der KESB zu genehmigen ist. Ist keine Einigung möglich, ist der Anspruch vor dem Zivilgericht geltend zu machen.</p> <p>4 Kommt das Sozialhilfeorgan für die Unterstützung eines unterhaltsberechtigten Kindes auf, geht der Unterhaltsanspruch <u>mit allen Rechten</u> auf das Sozialhilfeorgan über.</p> <p>5 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern, kann eine Anpassung des Unterhaltsanspruchs verlangt werden.</p>	<p>Das Bundesgericht hat mit Entscheid BGE 5A_382/2021 (mit Verweis auf BGE 5A_75/2020) entschieden, dass die Sozialhilfe nicht (mehr) aktivlegitimiert ist, den nach ZGB auf sie übergehenden Anspruch vor Gericht geltend zu machen. Die Sozialhilfe kann den Anspruch auf Unterhalt deshalb nicht mehr direkt vor Gericht geltend machen, weshalb die RL angepasst werden müssen.</p>

Erläuterungen

<p>b) Geltendmachung des elterlichen Unterhalts durch das Sozialhilfeorgan</p> <p>Kommt das Sozialhilfeorgan für den Unterhalt des Kindes auf, geht der Unterhaltsanspruch von Gesetzes wegen mit allen Rechten auf das Sozialhilfeorgan über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Das Sozialhilfeorgan wird dadurch zur Partei im Unterhaltsverfahren, weshalb zu klären ist, wer zur Geltendmachung von elterlichem Unterhalt berechtigt resp. aktivlegitimiert ist.</p> <p>Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gehen beim Kind dessen Gestaltungsrechte und prozessualen Befugnisse durch den Übergang des Unterhaltsanspruchs an das Sozialhilfeorgan nicht verloren (vgl. BGE 143 III 177). Das Kind verliert also den Anspruch auf den Unterhalt, nicht aber die rechtlichen Möglichkeiten dazu, einen Elternteil zur Leistung von Unterhalt zu verklagen.</p> <p>Der Unterhalt für ein unterstütztes Kind kann also sowohl vom Sozialhilfeorgan wie auch vom betreffenden Kind resp. stellvertretend vom anderen Elternteil gerichtlich eingeklagt werden.</p>	<p>b) Geltendmachung des elterlichen Unterhalts durch das Sozialhilfeorgan</p> <p>Kommt das Sozialhilfeorgan für den Unterhalt des Kindes auf, geht der Unterhaltsanspruch von Gesetzes wegen mit allen Rechten auf das Sozialhilfeorgan über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Das Sozialhilfeorgan wird dadurch zur Partei im Unterhaltsverfahren, weshalb zu klären ist, wer zur Geltendmachung von elterlichem Unterhalt berechtigt resp. aktivlegitimiert ist.</p> <p>Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gehen beim Kind dessen Gestaltungsrechte und prozessualen Befugnisse durch den Übergang des Unterhaltsanspruchs an das Sozialhilfeorgan nicht verloren (vgl. BGE 143 III 177). Das Kind verliert also den Anspruch auf den Unterhalt, nicht aber die rechtlichen Möglichkeiten dazu, einen Elternteil zur Leistung von Unterhalt zu verklagen.</p> <p>Der Unterhalt für ein unterstütztes Kind kann also sowohl vom Sozialhilfeorgan wie auch vom betreffenden Kind resp. stellvertretend vom anderen Elternteil gerichtlich eingeklagt werden.</p> <p><u>Nach geänderter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist aber einzig das Kind bzw. dessen Vertreterin zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs legitimiert (BGE 5A 382/2021 mit Verweis auf BGE 5A 75/2020).</u></p>	<p>Siehe Ausführungen zu SKOS-RL D.4.2 oben</p>
---	---	---

D.4.3. Verwandtenunterstützung

D.4.4. Konkubinatsbeitrag

D.4.5. Entschädigung für Haushaltsführung – KORR

Bisher	Neu	Bemerkungen
Erläuterungen		
<p>a) Voraussetzungen zum Verlangen einer Haushaltsführung</p> <p>Die Entschädigung für die Haushaltsführung entspringt der Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit (<u>A.4.1</u>). Sofern keine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit vorhanden oder zumutbar ist, kann – in Gleichbehandlung von Erwerbsarbeit mit Haushalt- und Betreuungsarbeit – eine entschädigungspflichtige Tätigkeit im Haushalt verlangt werden.</p> <p>Eine Haushaltsführung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erwartet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Personen leben in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft, Zweck-Wohngemeinschaften sind ausgeschlossen. • Die unterstützte Person ist zeitlich und persönlich zur Haushaltsführung in der Lage. Zu berücksichtigen sind insbesondere ihre Gesundheit, Erwerbstätigkeit und die Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen. • Die Mitbewohner sind selber voll erwerbstätig. Besteht keine oder nur eine Teil-Erwerbstätigkeit, ist davon auszugehen, dass der Haushalt teilweise selber geführt wird. In diesen Fällen ist die mögliche Entschädigung entsprechend zu reduzieren. <p>Wo aufgrund fehlender Voraussetzungen eine Haushaltsführung nicht erwartet, aber dennoch geleistet wird, ist eine Entschädigung für die Haushaltsführung zu verlangen und anzurechnen.</p>	<p>a) Voraussetzungen zum Verlangen einer Haushaltsführung</p> <p>Die Entschädigung für die Haushaltsführung entspringt der Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit (<u>A.4.1</u>). Sofern keine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit vorhanden oder zumutbar ist, kann – in Gleichbehandlung von Erwerbsarbeit mit Haushalt- und Betreuungsarbeit – eine entschädigungspflichtige Tätigkeit im Haushalt verlangt werden.</p> <p>Eine Haushaltsführung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erwartet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Personen leben in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft, Zweck-Wohngemeinschaften sind ausgeschlossen. • Die unterstützte Person ist zeitlich und persönlich zur Haushaltsführung in der Lage. Zu berücksichtigen sind insbesondere ihre Gesundheit, Erwerbstätigkeit und die Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen. • Die Mitbewohner sind selber voll erwerbstätig. Besteht keine oder nur eine Teil-Erwerbstätigkeit, ist davon auszugehen, dass der Haushalt teilweise selber geführt wird. In diesen Fällen ist die mögliche Entschädigung entsprechend zu reduzieren. <p>Wo aufgrund fehlender Voraussetzungen eine Haushaltsführung nicht erwartet, aber dennoch geleistet wird, ist eine Entschädigung für die Haushaltsführung zu verlangen und anzurechnen.</p>	<p>In SKOS-RL D.4.5 Abs. 1 steht, dass eine Haushaltsentschädigung nur in Frage kommt, wenn die nicht unterstützte Person berufstätig ist. Die aktuelle Formulierung in den Erläuterungen lit. a widerspricht dieser Grundvoraussetzung und muss zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen werden.</p>

E. Rückerstattung

E.1. Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen

E.2. Rechtmässig bezogene Leistungen

E.2.1. Günstige Verhältnisse

E.2.2. Bevorschusste Leistungen

E.2.3. Sicherungsmassnahmen

E.2.4. Rückerstattungspflichtige Leistungen

E.2.5. Rückerstattungspflichtige Personen

E.3. Falschzahlungen - KORR

Bisher	Neu	Bemerkungen
Richtlinien		
Erläuterungen	<p>Neu</p> <p><u>c) Nachzahlung von Unterstützungsleistungen</u> <u>Hat die Sozialhilfe Unterstützungsleistungen, auf die eine Person Anspruch hatte, fälschlicherweise nicht ausbezahlt und liegt der Fehler offensichtlich bei der Sozialhilfe, erfolgt eine Nachzahlung des geschuldeten Differenzbetrags, sobald der Fehler bemerkt wird.</u></p> <p><u>Den Kantonen wird empfohlen, eine Frist festzulegen, wie lange nach Anspruchsentstehung eine Nachzahlung erfolgen kann. Dabei scheint eine minimale Frist von 1 Jahr und eine maximale Frist von 5 Jahren (orientiert an Art. 24 Abs. 1 ATSG) angemessen zu sein.</u></p> <p><u>Die Nachzahlung ist nicht als Einnahme anzurechnen.</u></p>	<p>Wurden fälschlicherweise zu viele Sozialhilfeleistungen ausbezahlt, dürfen diese nach SKOS-RL E.3 von der Sozialhilfe zurückgefordert werden. Es geschieht aber auch, dass die Sozialhilfe weniger Leistungen ausbezahlt, als dass Anspruch besteht. Es kann nicht sein, dass die Sozialhilfe zu viel bezahlte Leistungen zurückverlangen kann, aber zu wenig bezahlte Leistungen nicht nachbezahlen muss, wenn der Fehler bei ihr liegt. Aus diesem Grund wurde die Ergänzung «Nachzahlung von Unterstützungsleistungen» aufgenommen. Diese Praxis wird bereits von vielen Sozialdiensten gelebt.</p>

E.4. Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung

E.5. Verzicht oder Stundung

F. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung

F.1. Auflagen

F.2. Sanktionen

F.3. Ablehnung und Einstellung von Leistungen